

gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

64. Jahrgang
märz/april 2015 nr. 2

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER AUTONOMIE



Es kreißte der Berg ...

... und gebar eine Maus. An diesen Ausspruch fühlt man sich erinnert, wenn man den Kern des Expertenberichtes zur Evaluierung der Neuen Mittelschule betrachtet. Da wurde doch eine neue Schulform, die alle Probleme lösen sollte, zunächst hochgejubelt und mit einem beträchtlichen finanziellen Einsatz beworben. (Sogar ein ÖBB-Zug trug diesen Namen.) Man war von der Genialität dieses Bildungskonzeptes derart begeistert, dass man es in rasantem Tempo möglichst flächendeckend etablierte und nicht einmal einen vierjährigen Zeitraum für die Evaluation an den Versuchsstandorten abwarten wollte.

Massive Kritik gab es aber nicht zuletzt an den extrem hohen Kosten, was vor nicht allzu langer Zeit auch vom Rechnungshof bestätigt wurde. Dass die AHS im Gegensatz dazu finanziell kurz gehalten wurde und Gefahr lief, ausgehungert zu werden, wurde von der Standesvertretung wiederholt scharf kritisiert.

Und nun das! Der Bericht stellt nüchtern fest, dass die NMS zu keinen besseren Leistungen als die traditionelle Hauptschule führt. Die Schülerinnen und Schüler fühlen sich in ihr bloß etwas wohler. Und das soll den ganzen Aufwand rechtfertigen? Was gedenkt man also zu tun?

Interessant ist auch, welche Gründe u. a. für diesen Nicht-Erfolg genannt werden. Da beklagt man die vielfach mangelhafte Umsetzung. Dort nämlich, wo die Lehrkräfte die neuen Lernformen einsetzen, würde das Konzept funktionieren. Wie gut, dass man die Schuld auf die Lehrerinnen und Lehrer abwälzen kann, die entweder unwillig oder zu blöd sind, die neuen pädagogischen Ideen umzusetzen!

Eine Außenreaktion auf den Bericht sollte aber hellhörig machen. Dabei wird behauptet, das Ergebnis sei nicht überraschend, weil neben der NMS ja immer noch die AHS besteht. Gäbe es eine echte Gesamtschule nach dem Konzept der NMS, wäre das Ergebnis um Längen besser ausgefallen.

Wer nun glaubt, die Mängel der NMS mit der Einführung einer Gesamtschule beheben zu können, muss mit entschiedenem Widerstand rechnen. Schließlich erfreut sich das erfolgreiche Gymnasium zu Recht großer Beliebtheit.

MP

inhalt



4

top thema
MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER AUTONOMIE
 Von Mag. Dr. Eckehard Quin

gut zu wissen
ABGELTUNG FÜR DIE REIFEPRÜFUNG
 Von Mag. Herbert Weiß

WERBUNGSKOSTEN (TEIL 3)
 Von Mag. Herbert Weiß

BESOLDUNGSREFORM
 Von Mag. Dr. Eckehard Quin

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN VORVERLEGEN?
 Von Mag. Georg Stockinger

im fokus
DIE GESAMTSCHULSTAATEN IM HOHEN NORDEN EUROPAS (TEIL 1)
 Von Mag. Gerhard Riegler

facts statt fakes
 Von Mag. Gerhard Riegler

menschen
AUSZEICHNUNGEN UND ERNENNUNGEN

service

aktuelle seite
WIEN UNTER DEM HALBMOND
 Von Mag. Dr. Eckehard Quin

nachgeschlagen

4

8

10

13

14

14

16

19

20

22

22

23

24

REDAKTIONS-SCHLUSS

Redaktionsschluss für die Nr. 3/2015: 17. April 2015

Beiträge bitte per E-Mail an office.ahs@goed.at

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Dr. Reinhold Mitterlehner antwortet im „Presse“-Interview am 11. Februar 2015 auf die Frage, ob die ÖVP gegen die Gesamtschule sei: „Im Mittelpunkt stehen das Kind und die Eltern, die derzeit zu viel an Nachhilfe zahlen müssen. Ich möchte die Frage der Gesamtschule aber auch nicht aussparen. Auch da werden wir einen Weg finden – mit Modellregionen zum Beispiel.“ Diese Aussage des Vizekanzlers ist aus zweierlei Gründen bemerkenswert. Einerseits haben sich bei der Abstimmung im Rahmen des intensiv beworbenen „Evolutionprozesses“, an der nur Mitglieder seiner Partei teilnehmen konnten, 84 % „für ein differenziertes Schulsystem“ ausgesprochen. Andererseits gehört Österreich laut Angaben der bei PISA 2012 getesteten Jugendlichen im internationalen Vergleich zu den Ländern mit dem geringsten Nachhilfeeinkommen.

Seit Jahren ist bekannt, dass innerhalb von drei Wochen rund 20.000 SchülerInnen ihre „Vorwissenschaftlichen Arbeiten“ hochladen werden – und trotzdem steht alles still. Diese Panne war wirklich zu vermeiden, die Problembefehung mehr als mangelhaft. Und es wird kein Fettnapf ausgelassen: Obwohl die Daten diesmal nicht auf einem rumänischen Kapsch-Server liegen, lieferte die Sicherheitsprüfung der Domain die Bewertung „F“, was einem Sechser in unserem Notensystem entspräche. Einen Tag, nachdem ich diese Unglaublichkeit medial aufgezeigt hatte, war es immerhin schon ein „C“ geworden, was beweist, wie leicht es wäre ... Aber Gott sei Dank gibt es „unabhängige Experten“ wie Dr. Josef Moser, den Präsidenten des Rechnungshofes. „Warum uns der aufgeblähte Staat Milliarden kostet“, erklärt er am 13. Februar 2015 der „Krone“. Der Anteil der Beschäftigten „in general government as a percentage of the labour force“ liegt laut OECD in den am Hungertuch nagenden skandinavischen Staaten Finnland, Schweden, Dänemark oder Norwegen exorbitant über dem in Österreich (114, 145, 182 bzw. 187 % darüber). Im OECD-Mittel ist der Anteil immerhin noch um 45 % größer als hierzulande, und selbst in den USA, bekannt als Hort der staatlichen Planwirtschaft, liegt der Anteil um 35 % über dem in der Alpenrepublik.

Und dann lese ich am 14. Februar 2015 noch folgende Meldung auf der ORF-Website: „Schon vor der Notverstaatlichung Ende 2009 galt die Krisenbank Hypo Alpe-Adria als Eldorado für Berater. Vor allem aber in der Zeit danach, ab 2010, wurden jede Menge Experten, Gutachter und Consultants unter Vertrag genommen. Dafür wurden bis Ende 2013 bereits wieder Summen jenseits von 250 Mio. Euro ausgegeben.“

Der Fasching ist vorbei. Geht das närrische Treiben munter weiter?



Eckehard Q.

Mag. Dr. Eckehard Quin,
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Foto: iStock

impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Fritz Neugebauer. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Verena Hofer, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 4020 Linz, Büro Wien: 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsges. m. b. H., A-3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Autorenfotos: J. Glaser. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor/Innen ausgeschlossen ist. Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für andere Ausgaben vor.

MAG. DR. ECHEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at

A man in a dark suit is balancing a large, dark-colored airplane on his hands. The airplane is suspended in the air by thin vertical lines. The background is a solid orange-red color. The man is standing on a dark surface, and his arms are extended outwards, supporting the airplane. The overall scene is surreal and metaphorical, suggesting the delicate balance of autonomy and its limits.

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER AUTONOMIE

Foto: Photodisc

Norwegen hat unter allen an TALIS 2008² teilnehmenden Staaten den höchsten Grad an Autonomie, Österreich liegt im letzten Viertel.³ Norwegens Schulsystem hat viel geringere Herausforderungen zu meistern als das österreichische – und das unter viel günstigeren Rahmenbedingungen. Ein paar Beispiele:

	Norwegen	Österreich
Quote „materiell erheblich deprivierter“ Kinder bis zum sechsten Lebensjahr (Stand 2013) ⁴	2,4 %	8,7 %
15-Jährige, die zu Hause meist nicht die Unterrichtssprache sprechen (Stand 2012) ⁵	7,6 %	11,4 %
Anteil der nicht im Land geborenen Berufstätigen, die „low skilled jobs“ ausüben (Stand 2009-2010) ⁶	26,2 %	37,7 %
Akademikeranteil unter den nicht im Land geborenen 15- bis 64-Jährigen (Stand 2013) ⁷	35,3 %	19,2 %
Investitionen in das Schulwesen als Anteil am BIP (Stand 2011) ⁸	4,9 %	3,6 %

Mehr Vertrauen in die Professionalität der Lehrer¹ und deren Entscheidungen täte der Schule sicherlich gut. Die Politik scheint aber unter „Schulautonomie“ seit zwei Jahrzehnten in erster Linie „autonomes Einsparen“ zu verstehen.

Und trotzdem liegt Norwegen bei PISA 2012, wenn man denn PISA als Qualitätsmaßstab gelten lassen will, in den Kompetenzbereichen Mathematik (489 Punkte) und Naturwissenschaften (495 Punkte) deutlich hinter Österreich (in beiden Bereichen 506 Punkte).⁹ Ein hohes Ausmaß an Autonomie ist also per se kein Garant für ein erfolgreiches Schulwesen.

FUNKTIONEN DES BILDUNGSWESENS

Als Autonomie bezeichnet man den Zustand der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Selbstverwaltung oder Entscheidungsfreiheit. Schulische Autonomie muss systemimmanent dort enden, wo sie mit der gesellschaftlichen und individuellen Funktion des staatlichen Bildungswesens in Konflikt gerät. „Jede neue Generation wird über das Bildungs-

1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2 TALIS (Teaching and Learning International Survey) ist eine internationale Studie über die Arbeitsbedingungen und das Lernumfeld von Lehrern und wird von der OECD durchgeführt.

3 Siehe Schmich, Juliane und Schreiner, Claudia (Hrsg.), TALIS 2008. Schule als Lernumfeld und Arbeitsplatz, <https://www.bifie.at/buch/1053/2> am 22. Februar 2015.

4 Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 22. Februar 2015.

5 Database – PISA 2012.

6 OECD (Hrsg.), Settling In. OECD Indicators of Immigrant Integration 2012, S. 119.

7 OECD (Hrsg.), International Migration Outlook 2014, S. 48.

8 OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2014. OECD Indicators, Chart B2.2.

9 OECD (Hrsg.), PISA 2012. Ergebnisse im Fokus, S. 5.

wesen an den Stand der Fähigkeiten, des Wissens und der Werte herangeführt, der für das Fortbestehen der Gesellschaft erforderlich ist“.¹⁰

Schule hat eine Enkulturationsfunktion, indem sie grundlegende Symbolsysteme wie Sprache und Schrift ebenso lehrt wie grundlegende Wertorientierungen. Es geht dabei um die Reproduktion kultureller Fertigkeiten und Verständnisformen der Welt.

Schule hat aber stets auch eine Qualifikationsfunktion. Sie soll jenes Wissen und Können vermitteln, das für die Integration in die Berufswelt erforderlich ist. Derzeit erleben wir durch die Ökonomisierung des Bildungsbegriffs, wie der gesellschaftliche Fokus vor allem auf die Qualifikationsfunktion gerichtet wird, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Schule hat eine Allokationsfunktion, indem sie in einer arbeitsteiligen Gesellschaft über Berechtigungen Positionen zuteilt. *„Eine möglichst allein auf Leistung bezogene Entscheidung über den späteren Lebensweg – das ist letztlich nichts anderes als das egalitäre Wunschbild einer demokratischen Gesellschaft. Niemand soll aufgrund ‚angeborener‘ sozialer Privilegien seinen Lebensweg vorgezeichnet bekommen, sondern möglichst allein aufgrund seiner tatsächlichen schulischen Leistungen, aufgrund seiner Anstrengungsbereitschaft und Begabung.“*¹¹ Freilich zeigt die Bildungsforschung, dass bei aller Offenheit der Bildungswege dieser Prozess in allen Staaten vom sozioökonomischen Hintergrund und von der Bildungaffinität der Eltern beeinflusst wird – selbstverständlich, möchte ich hinzufügen.

Schule hat schließlich eine Integrationsfunktion, indem sie solche Werthaltungen zu institutionalisieren sucht, die zur Stabilisierung der politischen Verhältnisse dienen. *„Im Rahmen des Bildungswesens wird einmal die Schaffung einer kulturellen und sozialen Identität ermöglicht, die die innere Kohäsion einer Gesellschaft mitbestimmt, und zum anderen besteht der Beitrag des Bildungssystems in der Schaffung von Zustimmung zum politischen Regelsystem und in der Stärkung des Vertrauens in seine Träger.“*¹²

PÄDAGOGISCHE AUTONOMIE

Im operativen Bereich kann sich schulische Autonomie in drei Bereichen zeigen. Pädagogische Autonomie kann Schulen erlauben, pädagogische und didaktische Konzepte, Curricula inklusive Stundenpläne, Lehrmittel, Klassen- und Gruppengrößen, die Struktur der Unterrichtszeit etc. innerhalb eines gesetzlich festgelegten Rahmens frei zu gestalten. Freilich muss der gesetzliche Rahmen dabei so eng gesetzt sein, dass die oben genannten grundlegenden Funktionen von Schule gewährleistet bleiben.

Das bestehende Recht gibt Österreichs Schulen

diesbezüglich durchaus Spielraum. Nach derzeitiger Rechtslage sind in der AHS-Oberstufe je nach Schulform 18 – 22 Jahreswochenstunden „autonom“ gestaltbar. Schon derzeit könnte daher z. B. eine Schule im Rahmen eines Sprachenschwerpunkts ein bis zwei zusätzliche Fremdsprachen anbieten. Allerdings gibt es im Fremdsprachenunterricht sinnvollerweise Gruppenteilungen, und diese erfordern zusätzliche Ressourcen, die die Schule nicht erhält. Die derzeit schon existierenden Möglichkeiten können daher aus Ressourcenmangel oft nicht ausgeschöpft werden.

In Hinblick auf die Allokationsfunktion, die Berechtigungsvergabe, sind ebenfalls Einschränkungen zu akzeptieren. Ein Schüler, dem Elektrotechnik schwerfällt, wird an einer HTL für Elektrotechnik trotzdem die schwerpunktbildenden Fächer nicht abwählen dürfen. Andernfalls würden die von der Schule vergebenen Berufsberechtigungen nicht mehr anerkannt. Aber auch an einer AHS, deren Aufgabe es ist, *„den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen“*¹³, wird eine gänzliche Abwahl von Fächern kaum möglich sein, soll das Ziel einer umfassenden und vertieften Allgemeinbildung nicht in Frage gestellt werden.

Bei einer tiefgreifenden Systemumstellung wäre es zweifellos denkbar, neue Schularten, Schulformen oder Schwerpunktsetzungen zuzulassen, die im Gegensatz zu den bisherigen maturaführenden Schulen keine allgemeine Studienberechtigung erteilen, sondern eine eingeschränkte. Dort wäre es dann möglich, stärkere Spezialisierungen, verbunden mit der Streichung von Gegenständen umzusetzen. Wer etwa Fächer im mathematischen und naturwissenschaftlichen Bereich streicht, würde dann die Zugangsberechtigung für Studien erwerben, bei denen nur sehr bescheidene Kenntnisse und Fähigkeiten in diesen Bereichen vorausgesetzt werden, für andere Studien hingegen nicht.

Ein von allen anerkanntes Beurteilungssystem und ein curriculares Fundament sind notwendig, sonst hat ein Schüler bei einem Schulwechsel massive Probleme. Schließlich ist auch noch die Situation in ländlichen Regionen zu berücksichtigen. Im städtischen Ballungsraum ist eine hohe Spezialisierung der Schulen für die einzelnen Schüler wenig problematisch, vielleicht sogar wünschenswert, da sie in erreichbarer Entfernung die ihnen individuell entsprechende Schwerpunktsetzung finden. Im ländlichen Raum wäre ein Schüler mit sprachlichen Talenten, aber naturwissenschaftlicher Schwäche zum Besuch eines Internats gezwungen, wenn die einzige Schule in erreichbarer Entfernung sich einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt gegeben hat.

PERSONELLE AUTONOMIE

Die derzeitige, überregionale Personalbewirtschaftung stellt sicher, dass auch in Mangelfächern an wenig attraktiven Schulstandorten genügend Fachlehrer beschäftigt sind. Könnte der einzelne Schulleiter über die Anstellung entscheiden, hätten manche Schulen in Mangelfächern keine Fachlehrer mehr. Unterricht durch fachlich nicht ausgebildete Lehrer mit allen negativen Konsequenzen wäre die unausweichliche Folge.

Sinnvoll ist zweifellos ein Mitspracherecht bei der Personalauswahl, das in vielen Fällen auf informellem Weg ohnehin existiert.

FINANZIELLE AUTONOMIE

„Jeder Schüler ist gleich viel wert“, ist ein verlockender Slogan. Der Schüler trägt quasi einen Bildungsscheck mit sich herum, den er der Schule überträgt, die er besucht. Selbst um eine kriterienbezogene Komponente (Stichwort „Sozialindex“) angereichert, würde ein solches Finanzierungssystem das derzeitige Schulsystem in seinen Fundamenten erschüttern, denn der Finanzaufwand pro Schüler reicht derzeit von 6.505 Euro für einen Volksschüler bis zu 29.970 Euro für einen Sonderschüler.¹⁴

Auch innerhalb einer Altersgruppe können die Unterschiede groß sein, wie der Rechnungshof nachgewiesen hat. *„Die Lehrpersonalkosten je Schüler betragen im Schuljahr 2011/2012 an Hauptschulen bundesweit rd. 6.600 EUR. An den Neuen Mittelschulen-Modellversuchen waren diese wegen des verschränkten Lehrereinsatzes wesentlich höher (rd. 7.200 EUR). Im Gegensatz dazu lagen die Lehrpersonalkosten je Schüler an den AHS-Unterstufen bei rd. 4.700 EUR.“*¹⁵ Oder anders ausgedrückt: Zwei NMS-Schüler kosten so viel wie drei Schüler der AHS-Unterstufe.

Und selbst innerhalb einer Schulart unterscheidet sich der Ressourcenbedarf verschiedener Standorte beträchtlich: Kleine Schulstandorte in ländlichen Regionen verursachen zwangsläufig deutlich höhere Kosten als große im städtischen Ballungsraum.

FAZIT

Mehr Autonomie täte der Schule sicherlich gut. Schon Kant bezeichnete in seiner „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ Autonomie als den „Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur“, wobei er damit freilich die Autonomie des Willens meinte.

Können Lehrer den ihnen anvertrauten Schülern Besseres mit auf ihren Lebensweg geben als „die Kraft zur Reflexion, zur Selbstbestimmung, zum Nicht-Mitmachen“, wie es Adorno in seiner „Erziehung zur Mündigkeit“ ausdrückte, der in Autonomie „die einzig wahr-

hafte Kraft gegen das Prinzip von Auschwitz“ sah?

Wäre es nicht klug, das Prinzip der Subsidiarität zu leben und den Schulen mehr pädagogische Freiheit zu geben, als sie in ein enges und oft fragwürdiges Korsett zu zwingen?

Könnte der Schule Besseres widerfahren, als wieder mehr Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit für Lehrer zurückzubekommen? Denn wer sollte besser wissen als sie, was für die eine Klasse passt, für die andere aber nicht?

Dazu wäre freilich mehr Vertrauen in uns Lehrer erforderlich, was den Vorgesetzten und der Politik – nicht nur in Österreich – offenbar furchtbar schwer fällt: *„For all the talk of autonomy, central government micromanagement and (often misused) accountability measures suggest that there isn't really trust in the professionals. It doesn't matter which party is in power, the politics of education is still dominated by a deeply held subconscious belief that most professionals are prone to fail unless the heavy (and we now know incompetent) hand of government steps in to improve them.“*¹⁶

Die Politik scheint unter „Schulautonomie“ seit zwei Jahrzehnten in erster Linie „autonomes Einsparen“ zu verstehen. Und das könnte sich hinter der Forderung nach „mehr Autonomie“ verstecken: weniger Ressourcen für die Schulen; Aufhebung rechtlicher Rahmenbedingungen wie Teilungs- oder Klassenschülerhöchstzahlen; „autonome“ Entscheidung am Schulstandort, wo die Einsparungen erfolgen sollen. Das alles hat aber deutlich mehr mit Heteronomie als mit Autonomie zu tun.

Echte Selbstbestimmung ja, getarnte Fremdbestimmung nein! Ob die Politik das auch so sieht?



10 Fend, Helmut, Neue Theorie der Schule. Einführung in das Verstehen von Bildungssystemen (Wiesbaden 2006), S. 49.

11 Brodkorb, Mathias, Warum Inklusion unmöglich ist. Über schulische Paradoxien zwischen Liebe und Leistung. In: Brodkorb, Mathias und Koch, Katja (Hrsg.), Das Menschenbild der Inklusion. Erster Inklusionskongress M-V (Schwerin 2012), S. 13-34, hier S. 26.

12 Fend, Theorie der Schule, S. 49.

13 § 34 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz.

14 Siehe Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2012/13. Schlüsselindikatoren und Analysen (Wien 2014), S. 85.

15 Rechnungshof (Hrsg.), Modellversuche Neue Mittelschule. Bund 2013/12 (Wien 2013), S. 13.

16 Fiona Millar, The big election idea should be: trust teachers. In: The Guardian online vom 13. Jänner 2015, <http://www.theguardian.com/education/2015/jan/13/runup-to-election-education-big-idea-schools-leadership-trust-headteachers-teachers>.

**MAG. HERBERT WEISS,
VORSITZENDER-STELLVERTRETER
UND BESOLDUNGSREFERENT**
herbert.weiss@goed.at



Abgeltung für die Reifeprüfung

Wie sieht die finanzielle Abgeltung für die Zentralmatura aus?

In diesem Artikel möchte ich mich der finanziellen Seite¹ der Reifeprüfung widmen. Dabei konzentriere ich mich auf jene Regelungen, die im heurigen Jahr schon fast alle Schulen im AHS-Bereich betreffen. Jene Regelungen, die im heurigen Schuljahr letztmalig noch einige wenige Schulen betreffen, finden Sie am Ende des Artikels. Alle angeführten Beträge gelten bis auf die unten erwähnten Ausnahmen für den Zeitraum 1.9.2014 bis 31.8.2015. Die Beträge für den Zeitraum 1.9.2015 bis 31.8.2016 können der Tabelle entnommen werden.

VORWISSENSCHAFTLICHE ARBEIT

Der Lehrperson gebührt im Schuljahr 2014/15 für die kontinuierliche Betreuung der Vorwissenschaflichen Arbeit im Verlauf der letzten Schulstufe je betreuter Arbeit eine Abgeltung in Höhe von 234,60 Euro. Im Schuljahr 2015/16 liegt diese Abgeltung bei 238,75 Euro. Die Abgeltung für Korrektur, Präsentation und Diskussion finden Sie in der Tabelle. Die Abgeltung für die Betreuung der Vorwissenschaflichen Arbeit gebührt im Fall des Betreuungswechsels der zunächst betreuenden und der die Betreuung fortsetzenden Lehrperson in Abhängigkeit vom jeweiligen Zeitraum ihrer aufrechten Bestellung zum Betreuer (Bestellungszeitraum) in der Betreuungsphase. Als Betreuungsphase gelten die Kalendermonate September bis April des Schuljahres, in dessen Verlauf die Betreuung stattzufinden hat. Für jeden vom Bestellungszeitraum erfassten Kalendermonat in der Betreuungsphase gebührt je ein Achtel der oben angeführten Abgeltung. Im Falle des Wechsels während eines Monats gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag den beiden Lehrpersonen anteilig entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer. Einer Lehrperson, welche die Betreuung der Vorwissenschaflichen Arbeit und der Diplomarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil eine Schülerin oder ein Schüler diese abbricht, gebührt die anteilige

Abgeltung für die Kalendermonate bis zum Abbruch der Arbeit; erfolgt der Abbruch während eines Kalendermonats, gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag aliquot.

SCHRIFTLICHE REIFEPRÜFUNG

Der Prüfer² erhält für die Korrektur und Beurteilung einer standardisierten Klausurarbeit 11,6 Euro, für eine nicht standardisierte bekommt er 20,8 Euro.

Immer wieder tritt die Frage auf, wie die Aufsichtsführung bei der Klausur abgegolten wird. Dem Lehrer steht für die außerhalb des geltenden Dienstplanes zu haltenden Stunden einer Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung eine Abgeltung wie für Einzelsupplierungen zu. In aller Kürze sei hier angeführt, dass man unterscheiden muss, ob die Aufsichtsführung noch in der Woche stattfindet, in der der Lehrer noch für seinen Unterricht in der achten Klasse bezahlt wird oder erst in einer der Folgewochen. Im ersten Fall gelten nur jene Stunden als Einzelsupplierungen, in denen der Lehrer nicht ohnehin in der achten Klasse Unterricht hätte. Im zweiten Fall gelten alle Stunden als Einzelsupplierungen. Die Bezahlung für die achte Klasse ist zu diesem Zeitpunkt ja schon eingestellt. Natürlich gelten bei der Abgeltung die üblichen Einschränkungen (Supplierpool etc.).

VORBEREITUNG MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG

Der Lehrperson, die mit der Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung der teilzentralen Reifeprüfung betraut ist, gebührt für jede gehaltene Unterrichtseinheit eine Abgeltung. Diese beträgt seit dem 1. 3. 2015 60,78 Euro. Arbeitsgruppen dürfen pro Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung zum jeweiligen Haupttermin in der Anzahl gebildet werden, die dem Ergebnis der Teilung der

¹ Die Abgeltung für die Vorbereitung auf eine Prüfung im Rahmen der mündlichen Reifeprüfung ist in § 63b Gehaltsgesetz geregelt. Die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Reifeprüfung wird nach § 61 Gehaltsgesetz abgegolten. Alle anderen genannten Beträge ergeben sich aus der Anlage I zum so genannten „Prüfungstaxengesetz“. Letztere werden automatisch jeweils am 1. September eines Jahres um den Prozentsatz erhöht, um den der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz im vorangegangenen Jahr angestiegen ist. Dabei geht man allerdings von den Beträgen des Jahres 1976 aus, was eine eigenständige Berechnung oft schwierig macht.
² Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Gesamtzahl der im Prüfungsgebiet zu betreuenden Prüfungskandidaten durch 20, gegebenenfalls aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht. Die Arbeitsgruppen dürfen im Umfang von bis zu vier Unterrichtseinheiten geführt werden.

MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG

Der Klassenvorstand erhält pro Kandidat 6,9 Euro. Der Prüfer erhält für eine mündliche Prüfung bzw. eine mündliche Kompensationsprüfung jeweils 11,6 Euro. Der Beisitzer erhält 5,9 Euro. ■

Hier finden Sie nun die im Jahr 2015 geltenden Prüfungstaxen im Überblick:

Neue Reifeprüfung			ab 1. 9. 2014	ab 1. 9. 2015
Vorprüfung zur Reifeprüfung				
Vorsitzender			9,2	9,4
Schriftführer			6,9	7,1
Prüfer	mündlicher Teil		11,6	11,8
	schriftlicher oder praktischer Teil		20,8	21,2
Reifeprüfung				
Vorsitzender			13,5	13,8
Schulleiter (oder vom Schulleiter bestellter Lehrer)			11,6	11,8
Klassenvorstand (oder vom Schulleiter bestellter fachkundiger Lehrer)			6,9	7,1
Prüfer (schriftlich-standardisiert)			11,6	11,8
Prüfer (schriftlich-nicht standardisiert)			20,8	21,2
Prüfer (mündlich)			11,6	11,8
Prüfer (mündliche Kompensationsprüfung)			11,6	11,8
Beisitzer			5,9	6,1
Vorwissenschaftliche Arbeit (Korrektur, Präsentation, Diskussion)			32,0	32,6

Alte Reifeprüfung			ab 1. 9. 2014	ab 1. 9. 2015
Vorprüfung zur Reifeprüfung				
Vorsitzender			9,2	9,2
Schriftführer			6,9	7,1
Prüfer	mündlicher Teil		11,6	11,8
	schriftlicher oder praktischer Teil		20,8	21,2
Fachbereichsarbeit:				
Prüfer	unabhängig von der Zahl der FBA		140,7	143,2
	zusätzlich je FBA für Betreuung		187,3	190,6
	zusätzlich je FBA für Korrektur und Beurteilung		27,7	28,2
Reifeprüfung				
Vorsitzender			13,5	13,8
Schulleiter			11,6	11,8
Klassenvorstand			6,9	7,1
Prüfer (schriftlich)			20,8	21,2
Prüfer (mündlich)			11,6	11,8
	mit vertiefender Schwerpunktprüfung		23,1	23,5
	bei fächerübergreifender Schwerpunktprüfung (je Fach)		23,1	23,5
	bei ergänzender Schwerpunktprüfung		23,1	23,5
	mit Frage zur FBA		23,1	23,5
Vorbereitung alt				
			ab 1. 3. 2015	
pro Monatswochenstunde	LPH und LI		209,0	
	andere Verwendungsgruppen		182,0	
Erhöhung pro Kandidat	LPH und LI		27,0	
	andere Verwendungsgruppen		24,0	

Werbungskosten

Teil 3: Doppelte Haushaltsführung und Familienfahrten –
Belege zu sammeln rentiert sich!

**MAG. HERBERT WEISS,
VORSITZENDER-STELLVERTRETER
UND BESOLDUNGSREFERENT**
herbert.weiss@goed.at

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG UND FAMILIENHEIMFAHRTEN

Wer eine Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes braucht, weil der Familienwohnsitz zu weit weg ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 120 km), kann die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Das sind insbesondere Aufwendungen für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung (Hotelzimmer) des Steuerpflichtigen am Dienort (Mietkosten und Betriebskosten) einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände. Die durchschnittlichen Kosten einer Hotelunterkunft (je nach örtlichen Gegebenheiten maximal EUR 2.200,00 monatlich) dürfen dabei aber nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Häufigkeit der auswärtigen Übernachtungen Bedacht zu nehmen. Bei Eigentumswohnungen ist zu prüfen, ob nicht die berufliche Veranlassung durch private Gründe (z. B. Vermögensschaffung, künftige Wohnvorsorge für Angehörige) überlagert wird. Steht die berufliche Veranlassung im Vordergrund, können die Abnutzung (1,5 % pro Jahr) sowie die diesbezüglichen Betriebskosten abgesetzt werden. Aufwendungen für Familienheimfahrten können bis zu EUR 306,00 monatlich (ein Zwölftel des höchstmöglichen jährlichen Pendlerpauschales¹) als Werbungskosten abgesetzt werden. Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer geltend machen, wenn beide Partner steuerliche relevante Einkünfte (mehr als 2.200 Euro jährlich oder mehr als ein Zehntel der Einkünfte des Steuerpflichtigen) erzielen. Ab dem Veranlagungsjahr 2013 wurden die steuerlich rele-

vanten (Ehe-)Partnereinkünfte auf 6.000 Euro erhöht. Ist der Partner² nicht berufstätig, können sie für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist die doppelte Haushaltsführung mit sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen (z. B. in Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe; bei befristeten Arbeitsverhältnissen; wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt; bei ausländischem Familienwohnsitz – auch bei wesentlichem Kaufkraftunterschied oder bei fremdenrechtlichen Zuzugsbeschränkungen) kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein. Bei einem verheirateten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Dienstnehmer sind bei Geltendmachung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung grundsätzlich die Kosten von wöchentlichen Familienheimfahrten zu berücksichtigen. Bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen wird grundsätzlich das monatliche Aufsuchen des Heimatortes als ausreichend angesehen. Voraussetzung ist, dass der alleinstehende Steuerpflichtige an diesem Heimatort über eine Wohnung verfügt. Der Besuch der Eltern ist nicht als Familienheimfahrt zu werten. Sind wöchentliche bzw. monatliche Familienheimfahrten mit Rücksicht auf die Entfernung (insbesondere ins Ausland) völlig unüblich, so ist nur eine geringere Anzahl von Familienheimfahrten steuerlich absetzbar.

FACHLITERATUR

Fachbücher oder entsprechende elektronische Datenträger sind absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur“ reicht nicht aus. **Allgemeinbildende Werke** wie z. B. Lexika gelten nicht als Fachliteratur. **Bücher von allgemeinem Interesse**, wie z. B. Reiseführer, Romane, Kochbücher etc., **können ebenfalls nicht abgesetzt werden. Fachzeitschriften gelten als Fachliteratur.** Der Interpretationsspielraum der Finanzbehörde ist in diesem Zusammenhang sicherlich sehr groß. Es gibt eigene VwGH-Urteile zu diesem Thema: Die Anschaffung von Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht

¹ Der Wert gilt seit 1. Jänner 2011

² Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

³ Die Absetzbarkeit von Kilometergeldern ist beschränkt. Jährlich können Beträge für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer geltend gemacht werden. Für Lehrer ist diese Obergrenze aber sicherlich irrelevant. Bei beruflichen Fahrten von mehr als 30.000 Kilometern im Kalenderjahr (Familienheimfahrten, berufliche veranlasste Reisen, Dienstreisen) können als Werbungskosten entweder das amtliche Kilometergeld für 30.000 Kilometer oder die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die gesamten beruflichen Fahrten geltend gemacht werden. Die auf Privatfahrten entfallenden Kosten (einschließlich der Kosten für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte) sind auszuschneiden.

fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist, stellt keine Werbungskosten dar. Dies gilt selbst dann, wenn aus den betreffenden Publikationen Anregungen für die berufliche Tätigkeit gewonnen werden können. **Zeitungen stellen grundsätzlich einen privaten Aufwand dar.**

INTERNET

Die Kosten für beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, hat eine Aufteilung durch Schätzung zu erfolgen. Als anteilige berufliche Kosten sind Provider- und Online-Gebühren bzw. die anteiligen Kosten einer Pauschalgebühr abzugsfähig. Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. die Gebühr für die Benützung kostenpflichtiger Online-Informationssysteme) sind zur Gänze absetzbar. Kostenpflichtige allgemeinbildende Informationssysteme (dazu gehört nicht die Provider-Gebühr) unterliegen dem Aufteilungsverbot und sind nicht abzugsfähig.

KONTOFÜHRUNGSKOSTEN

Diese sind einschließlich der Kosten für Scheck- bzw. Bankomatkarte, die das Gehaltskonto eines Arbeitnehmers betreffen, **keine Werbungskosten** (Aufteilungsverbot). Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Einrichtung eines Gehaltskontos verlangt.

KRAFTFAHRZEUG

Beruflich veranlasste Kfz-Kosten können entweder in Form von Kilometergeld³ oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das **Kilometergeld** beträgt seit 1. Jänner 2011 für Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer EUR 0,24 und für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer EUR 0,42. Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von EUR 0,05 je Fahrkilometer. Das Kilometergeld deckt folgende Kosten ab: Abnutzung, Benzin und Öl, Service- und Reparaturkosten, Zusatzausrüstung (z. B. Winterreifen, Autoradio etc.), Steuern, (Park-)Gebühren, Maut, Vignette, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs und Finanzierungskosten. Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden. An Stelle der Kilometergelder können die oben angeführten Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden. Neben dem Kilometergeld können auch Schäden auf Grund höherer Gewalt als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen. Zu diesen Kosten gehört z. B. der Reparaturaufwand nach einem unverschuldeten Unfall oder nach Steinschlag.

Zum Nachweis der beruflichen Fahrleistung muss ein

Fahrtenbuch geführt werden. Darin sollten Datum, Uhrzeit und Kilometerstand bei Abfahrt und Ankunft, Ausgangs- und Zielpunkt und der Zweck jeder einzelnen beruflichen Fahrt vermerkt werden.

Eine Feststellung erscheint mir hier sehr wichtig: **Viele Kollegen glauben, sie könnten kein Kilometergeld absetzen, weil der Dienstgeber die Benützung eines Pkws nicht bezahlt.** Es handelt sich hierbei um einen groben Irrtum. Gerade diese Nichtbezahlung ist der Grund für die Absetzbarkeit! Wenn man also z. B. mit dem Auto zu einem Seminar fährt und vom Arbeitgeber die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt bekommt, kann man die Differenz zwischen Kilometergeld und Kostenersatz als Werbungskosten geltend machen. Es dürfen allerdings nur die Kilometer für die kürzeste Strecke verrechnet werden. Wer sich von der Schule eine Bahnkontokarte ausstellen lässt, darf selbstverständlich keine Fahrtkosten (Kilometergelder) als Werbungskosten absetzen. Nur tatsächlich getätigte Ausgaben können Werbungskosten darstellen. Wer eine Bahnkontokarte benutzt, ist nachweislich mit der Bahn gefahren. Aufwendungen für die Benutzung eines Pkws können daher nicht vorhanden sein.

KRANKHEITSKOSTEN

Aufwendungen im Zusammenhang mit Krankheiten kommen nur dann als Werbungskosten in Betracht, wenn es sich um typische Berufskrankheiten handelt oder ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Beruf und Krankheit besteht (z. B. nach einem Arbeitsunfall). Andere Krankheitskosten sind u. U. als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

PENDLERPAUSCHALE

siehe Artikel zu Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale, AHS 6/2012, Seite 10ff.

PROZESSKOSTEN

Kosten eines berufsbedingten Zivilprozesses (z. B. über die Höhe des Arbeitslohnes oder über Schadenersatzforderungen aus dem Dienstverhältnis) sind Werbungskosten. Kosten eines Strafverfahrens, das in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, sind nur dann Werbungskosten, wenn es nicht zu einem rechtskräftigen Schuldspruch des Arbeitnehmers kommt oder wenn nur ein geringes Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt. Wird der Steuerpflichtige zum Teil freigesprochen und zum Teil schuldig gesprochen, dann sind die Prozesskosten anteilig (im Schätzungswege) abzugsfähig.

REISEKOSTEN

Eine Dienstreise liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes (für Lehrer ist das die Schule) tätig wird. Vergütungen

des Arbeitgebers für Fahrt- und Nächtigungskosten sowie Tagesgelder werden nicht versteuert, solange sie die unten zur Berechnung der Werbungskosten genannten Beträge nicht übersteigen. Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostensätze, kann er seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die im Vergleich zur Dienstreise strengeren Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise“ vorliegen. Für Fahrtkosten gilt diese Einschränkung nicht. Der Arbeitnehmer kann also die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) als Werbungskosten geltend machen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden. Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung unternimmt. In eine Richtung muss die Fahrtstrecke dafür mindestens 25 km betragen. Die Reisedauer muss drei (bei Auslandsreisen fünf) Stunden überschreiten. Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein, etwa bei Berufsbildung. Dauert eine beruflich veranlasste Reise länger als drei Stunden, können für jede angefangene Stunde EUR 2,20 an **Tagesgeldern** abgesetzt werden, maximal jedoch EUR 26,40 pro Tag.⁴ Das gilt auch, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Für erhaltene Verpflegung (Mittag- bzw. Abendessen) verringert sich dieser Betrag unabhängig vom wahren Wert um EUR 13,20. Für Nächtigungen im Inland können die Kosten der Nächtigung inklusive Frühstück steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können ab einer Entfernung von 120 km zwischen Wohn- und Einsatzort pauschal EUR 15,00 pro Nacht steuerfrei belassen werden. Entsteht für die Nächtigung kein Aufwand, darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden. Zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind sie im Schätzungsweg bei Inlandsreisen mit EUR 4,40, bei Auslandsreisen mit EUR 5,85 pro Nächtigung anzusetzen.

TELEFON, HANDY

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden, bei Mobiltelefonen auch die aliquoten Anschaffungskosten.

⁴ Für Auslandsreisen muss die Dauer mehr als fünf Stunden betragen. Es gelten eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze findet man im Anhang zu den Lohnsteuer Richtlinien.

UMZUG

Umzugskosten sind Werbungskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Eine berufliche Veranlassung kann beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses, beim Wechsel des Dienstgebers oder im Falle einer dauernden Versetzung durch den gegenwärtigen Dienstgeber vorliegen. Umzugskosten ohne Wechsel des Dienstortes und ohne Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen, sind nicht absetzbar. Abgesehen von Fällen, in denen der Arbeitgeber einen Umzug fordert, kann eine berufliche Veranlassung nur zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges angenommen werden. Ein „Umzug“ setzt aber in allen Fällen voraus, dass der bisherige Wohnsitz aufgegeben wird. Ist dies nicht der Fall, kommt allenfalls die Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung in Betracht. Umzugskosten als Konsequenz eines Wohnungswechsels anlässlich der freiwilligen Aufgabe des bisher bestehenden Dienstverhältnisses dienen nicht der Erzielung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen aus dem neuen Dienstverhältnis und sind daher keine Werbungskosten.

BELEGE ZU SAMMELN RENTIERT SICH!

Dass sich Belege zu sammeln lohnt, möchte ich anhand dieses **Rechenbeispiels** zeigen: Ein Lehrer besucht ein Seminar, das am Montag um 13.00 Uhr beginnt und am Mittwoch um 12.30 Uhr endet. Er benützt den eigenen Pkw (Hin- und Rückfahrt zusammen 246 km). Die Fahrzeit beträgt pro Fahrt zwei Stunden. Für das gewünschte Einzelzimmer muss er einen Aufschlag von EUR 5,00 pro Nacht bezahlen. Montag- und Mittwochmittag bekommt er kein Essen. Nächtigung, Verpflegung und Seminargebühren sind vom Arbeitgeber bezahlt. Nach Vorlage einer Reiserechnung bekommt er EUR 31,60 an Fahrtkosten rückerstattet. Die Reise beginnt am Montag um 11.00 Uhr und endet am Mittwoch um 14.30 Uhr, womit für zwei Tage und vier Stunden Tagesgelder anfallen, insgesamt EUR 61,60 ($2 \times 26,40 + 4 \times 2,20$). Davon ist der theoretische Wert von zwei Abend- und einer Mittagmahlzeit zu subtrahieren ($3 \times 13,20 = \text{EUR } 39,60$), womit EUR 22,00 an absetzbaren Tagesgeldern übrig bleiben. Für die Nächtigungen ist der Einzelzimmerzuschlag (EUR 10,00) voll absetzbar. An Kilometergeldern ergeben sich EUR 92,50 ($246 \times 0,42 = \text{EUR } 103,32$), von denen die erhaltene Vergütung (EUR 31,60) zu subtrahieren ist, um auf die absetzbaren Fahrtkosten (EUR 71,72) zu kommen. An absetzbaren Seminarkosten fallen daher insgesamt EUR 103,72 an. Vollbeschäftigte Lehrer können je nach ihrem Einkommen mit einer Steuerersparnis zwischen 36,50 und 43,21 % der Werbungskosten rechnen. Innerhalb weniger Minuten – denn länger dauert das Sammeln der Belege und die Berechnung im obigen Beispiel nicht – verdient man daher netto zwischen EUR 37,86 und 44,82. Es zahlt sich also aus, die gesetzlich gegebenen Absetzmöglichkeiten zu nutzen. ■

MAG. DR. ECKEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at

Besoldungsreform

Am 11. Februar 2015 ist eine Besoldungsreform im Bundesgesetzblatt erschienen. Diese wurde erforderlich, da der Europäische Gerichtshof das altersabhängige Vorrückungsstichtagssystem als europarechtswidrig betrachtet hat. Die Abgeordneten zum Nationalrat wurden von der GÖD bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass damit für die meisten Bediensteten Verluste in der Lebensverdienstsumme verbunden sind. Die Beschlussfassung erfolgte ohne Begutachtungsverfahren und ohne sozialpartnerschaftliche Einigung mit der Gewerkschaft.

Aufgrund der Intervention der GÖD wurde die Bundesregierung zeitgleich mit dem Gesetz vom Nationalrat in einem Entschließungsantrag aufgefordert, Verbesserungen vorzulegen, „wenn eine eingehende Prüfung ergeben sollte, dass mit der Neuregelung eine Beeinträchtigung der Lebensverdienstsumme einhergeht.“ Die Verluste in der Lebensverdienstsumme bewegen sich im Bereich von mehreren hundert bis rund 2.000 Euro. In Berufsgruppen mit vierjährigen Vorrückungsintervallen können die Verluste noch deutlich höher ausfallen. Diese Systemfehler wurden vom Bundeskanzleramt bestätigt.

Die Besoldungsreform bewirkt für die einzelne im Dienst befindliche Person zunächst gar nichts. Die Löhne laufen wie im derzeitigen System weiter inkl. Gehaltserhöhung am 1. März. Die ersten Abweichungen von den derzeitigen Gehaltsstaffeln können sich mit 1. Juli 2015 ergeben. Bis zu diesem Zeitpunkt muss es deshalb eine Gesetzesreparatur nach einer sozialpartnerschaftlichen Einigung und einer der Komplexität dieser Materie entsprechenden Begutachtungsfrist geben.

VORTEILE FÜR UNTERRICHTSPRAKTIKANTEN¹

Mit der Gesetzesnovelle ist u. a. der neue § 41 Abs. 1 VBG gemäß § 100 Abs. 70 Z 4 VBG am 12. Februar, dem der Kundmachung folgenden Tag, in Kraft getreten. Das Monatsentgelt eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 Entlohnungsstufe 1 beträgt seit 12. Februar 2.359,0 Euro (davor 2.268,4 Euro).

Gemäß § 170a Abs. 1 GehG erhöhen sich die angeführten Gehälter und Monatsentgelte, die in Eurobeträgen angeführten Zulagen und Vergütungen sowie die Überleitungsbeträge ab 1. März 2015 um 1,77 %, und die Beträge werden sodann auf ganze Euro aufgerundet. Ab 1. März beträgt der Monatsbezug I L / I 1 Entlohnungsstufe 1 daher 2.401,0 Euro.

Unterrichtspraktikanten erhalten gemäß § 15 Abs. 1 UPG monatlich 50 % des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 Entlohnungsstufe 1.

Gebührt das Monatsentgelt nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe des Monatsentgelts, so entfällt gemäß § 17 Abs. 4 VBG auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des entsprechenden Monatsentgelts. Im UPG gibt es keine entsprechende Regelung, doch ist dieser Passus – auch laut dem Leiter der Abteilung III/1 (Dienst- und Besoldungsrecht) im BMBF – für den Ausbildungsbeitrag ebenfalls anzuwenden, weil dieser an das Monatsentgelt eines Vertragslehrers geknüpft ist.

Fazit: Im Februar 2015 gebühren den Unterrichtspraktikanten 11/28 von 1.134,2 und 17/28 von 1.179,5 Euro. Rundet man die Beträge vor der Addition auf zwei Nachkommastellen, ergibt das für Februar 1.161,71 Euro. Die Unterrichtspraktikanten müssen daher 27,51 Euro für den Februar 2015 nachbezahlt bekommen, da sie nur 1.134,2 Euro bekommen haben. Ab 1. März 2015 erhalten sie einen Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 1.200,5 Euro.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass diese Ausführungen auf der derzeitigen Rechtslage beruhen, die sicher noch geändert werden wird. Inwiefern das auch den Ausbildungsbeitrag für Unterrichtspraktikanten betrifft, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. ■

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.



Wiederholungsprüfungen vorverlegen?

Sonderfall Herbst 2015: Das Rundschreiben des LSR für Kärnten und die gesetzlichen Bestimmungen dazu.

Im letzten Rundschreiben des Landesschulrates für Kärnten wurde Ende Jänner 2015 mitgeteilt, dass die „WH-Prüfungen im Herbst für die 8. Klassen in der letzten Ferienwoche = 7.9.2015 erfolgen müssen“¹.

Diese Anweisung ist formal wie inhaltlich rechtswidrig und somit ein guter Anlass, um sich mit der geltenden Rechtslage zur Terminisierung von Wiederholungsprüfungen – und der besonderen Situation im Herbst 2015 zu beschäftigen.

HINTERGRUND

Mit der Veröffentlichung des zweiten Schulrechtspakets 2005 und den Durchführungsbestimmungen 2006 wurde in Österreich erstmals die Möglichkeit eröffnet, Wiederholungsprüfungen von der ersten Schulwoche in die letzte Ferienwoche vorzuverlegen.² Kurz darauf kam die im Folgenden beschriebene gesetzliche Verankerung in ihrer heute gültigen Form. Im selben Rundschreiben wurde auch mit der bewährten Praxis des Unterrichtsbeginnes am ersten Mittwoch eines neuen Schuljahres gebrochen und „im Sinne des übergeordneten Zieles einer möglichst umfassenden ‚Unterrichtsgarantie‘ nunmehr für alle Schüler der Unterrichtsbeginn mit Montag der ersten Schulwoche festgelegt.“³

Gegen diese Vorgangsweise hat sich die Lehrergewerkschaft wiederholt vergeblich ausgesprochen und sinnvolle Alternativen vorgeschlagen, wie etwa die Entkoppelung der Klassen- und Gruppenkonstituierungen von den Ergebnissen der Wiederholungsprüfungen („Korridorlösung“)⁴.

GÜLTIGE RECHTSLAGE

Gemäß § 23 Abs.1a SchUG finden grundsätzlich die „Wiederholungsprüfungen [...] an den ersten beiden

Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt. [...]

Abs.1c: Wenn der Beginn des Unterrichts an den ersten beiden Tagen des Schuljahres (§ 10 Abs. 1) durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen beeinträchtigt wäre oder es aus anderen organisatorischen Gründen, wie insbesondere der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schülerorientierten Durchführung der Wiederholungsprüfungen, zweckmäßig ist, **kann [...] der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen abweichend von Abs. 1a auch oder nur am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres durchzuführen sind.**“

Ein solcher Beschluss erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der SGA-Mitglieder jeder Kurie eine Mehrheit von mindestens **zwei Dritteln** der in **jeder Gruppe** abgegebenen Stimmen.

Die Entscheidung über eine Vorverlegung der Prüfungen obliegt also ausschließlich dem jeweiligen SGA. Die Schüler-⁵, Lehrer- und Elternvertreter im SGA sind mit einem freien Mandat ausgestattet. Auch kann eine „Nicht-Vorverlegung“ nicht von der Schulleitung „ausgesetzt“ werden, weil ohne entsprechende Beschlussfassung der Regelzustand – also die Prüfung am Anfang der ersten Schulwoche – erhalten bleibt. Damit stellt sich nunmehr die eingangs erwähnte Kärntner Vorgangsweise gleich in mehrfacher Hinsicht als rechtswidrig heraus:

- Ein Landesschulrat ist nicht das zuständige Gremium für solch einen Beschluss.
- Über eine solche Weisung, die alle AHS-Lehrer eines Bundeslandes betrifft, hätte der Landesschulrat als „allgemeine Personalangelegenheit“ (§ 9 Abs. 2 PVG) zwingend im Vorfeld das Einvernehmen mit



Foto: iStock

dem zuständigen Fachausschuss herstellen müssen.

- Und schließlich ist eine Vorverlegung der Wiederholungsprüfungen gemäß SchUG ausdrücklich nur auf Donnerstag und/oder Freitag, nicht jedoch auf den Wochenbeginn der letzten Ferienwoche rechtlich gedeckt.

Allfälligen Einsprüchen gegen negative Wiederholungsprüfungen aus formalen Gründen würde damit wohl Tür und Tor geöffnet.

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG HERBST 2015 – TERMINKOLLISION MIT MATURA-NEBENTERMIN

Nun werden wir im Herbst 2015 – wenn wohl auch nur in Ausnahmefällen – **in den westlichen Bundesländern** mit Terminproblemen rund um den ersten Nebentermin der neuen Reifeprüfung konfrontiert werden:

Tatsächlich beginnen nämlich im kommenden Herbst in Westösterreich die österreichweiten Klausuren des ersten Reifeprüfungs-Nebentermins bereits am ersten Schultag – allerdings nicht mit dem Massenfach Deutsch, sondern mit Spanisch am Montag, den 14. September 2015 und Italienisch am Dienstag, 15. September 2015.⁶

Schließt ein Schüler die 8. Klasse **in einem Fach negativ ab** und besteht er die vorgesehene Wiederholungsprüfung vor dem Haupttermin nicht, so muss er diese im Herbst bestehen, bevor er zum Nebentermin antreten darf. Wenn er zugleich in Spanisch/Sonstige Unterrichtssprachen schriftlich maturiert, kann eine Kollision von Wiederholungsprüfung und Nebentermin nur durch eine schulautonome Vorverlegung der Wiederholungsprüfung auf die letzte Ferienwoche vermieden werden – sofern man dies am Standort will

und der SGA vor den Sommerferien einen entsprechenden Beschluss fasst.

Dasselbe gilt, **wenn der Schüler** die 8. Klasse **in zwei Fächern negativ abschließt** und in Spanisch/Sonstige Unterrichtssprachen oder Italienisch schriftlich antritt.⁷ Falls ein SGA wirklich eine Vorverlegung der Wiederholungsprüfungen beschließt, sollte er unbedingt darauf achten, den Beschluss ausdrücklich mit dem Jahr 2015 zu befristen. Andernfalls könnte er ungewollt einen Beschluss für alle Folgejahre fassen, den man dann wiederum nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit in allen Kurien aufheben kann.

Abschließend sei angemerkt, dass die Lehrervertreter im SGA trotz ihres freien Mandates natürlich eine Abstimmung mit der Kollegenschaft bzw. der Personalvertretung durchführen können und in solchen Fragen wohl auch sollen. Der Dienststellenausschuss hat umgekehrt bei solch einem SGA-Beschluss kein aktives Mitspracherecht. Sehr wohl obliegt es dem DA jedoch, abzuwägen, welchen Begleitmaßnahmen in Bezug auf die Diensterteilung man im Falle so einer Vorverlegung zustimmen kann. ■

1 Rundschreiben allg/0138-A/2015 des LSR für Kärnten an alle AHS in Kärnten vom 19.01.2015

2 BMBWK-12.660/0005-III/3/2006: Rundschreiben Nr 6/2006, Auslegungen zum zweiten Schul-rechtspaket 2005

3 Ebenda (Artikel 2, Änderung des Schulzeitgesetzes 1985: § 2 Abs. 5 [Freigabe für Wiederholungsprüfungen, Zwickelfrage])

4 Vgl. fcg-rundschreiben 2005-10-10 (<http://www.fcg-ahs.at/index.php/fcg-rundschreiben/category/9-fcg-rundschreiben-schuljahr-2005-06?download=39:fcg-rundschreiben-2005-10-10>)

5 Alle personenbezogenen Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts.

6 https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/ba/reifepruefungstermine_14_15.pdf?4iv17s

7 <https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/ba/reifepruefung.html>: Standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung an AHS; Säule 2: „Klausurarbeiten“

MAG. GERHARD RIEGLER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at



WAS KÖNNEN WIR VON IHNEN LERNEN?

Die Gesamtschulstaaten im hohen Norden Europas

Teil 1: Mehr Förderung von Familien und weniger gesellschaftlich bedingte Handicaps für junge Menschen. Es ließe sich vom hohen Norden viel lernen.

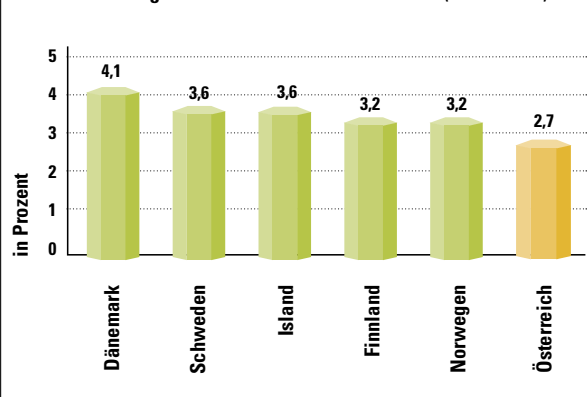
Immer wieder wird in Österreichs schulpolitischer Diskussion auf die angeblich so erfolgreichen Staaten im hohen Norden Europas („die Gesamtschule in Skandinavien“) verwiesen.¹ Dies ist für mich Anlass, einen vergleichenden Blick in den Norden zu richten, und zwar nicht nur auf Ergebnisse bei PISA & Co, sondern im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen, innerhalb derer Schule stattfindet, auf Ressourcen, die dem Schulwesen zur Verfügung gestellt werden, und auf erzielte Ergebnisse.

1) GESELLSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM HOHEN NORDEN EUROPAS UND IN ÖSTERREICH:

„Parents are the primary teachers, mentors and guides for children and young people. Research shows that children stand a much better chance of succeeding in life if their parents are engaged in learning.“²

Die Familie genießt im hohen Norden Europas hohe Wertschätzung, was sich nicht zuletzt in ihrer materiellen Unterstützung widerspiegelt, die deutlich über der Österreichs liegt:

Öffentliche Ausgaben für Familien als BIP-Anteil (Stand 2011)³



Während in Österreich das durchschnittliche Äquivalenzzettoeinkommen⁴ von Haushalten mit Kindern um 14,2 % unter dem von Haushalten ohne Kinder liegt, ist es in Dänemark und Finnland sogar höher, in Schweden, Norwegen und Island dem kinderloser Haushalte immerhin deutlich näher als in Österreich.⁵ Ich empfinde es als beklemmend, dass Meldungen wie die folgende Österreichs Politik

anscheinend kalt lassen: „The number of children living in households earning less than 50 % of a country's median income increased in the decade up to the mid-2000s in most countries, particularly in Austria, Germany, Luxembourg and Turkey.“⁶

In Österreich wurden Kinder zu „Armutfallen“, wie das Österreichische Institut für Familienforschung – leider zu Recht – festhält: „Während in früheren Zeiten Kinder einen finanziellen Sicherheitsfaktor darstellten, sind rein finanzielle Überlegungen auf individueller Basis heutzutage ein massives Argument gegen Kinder.“⁷

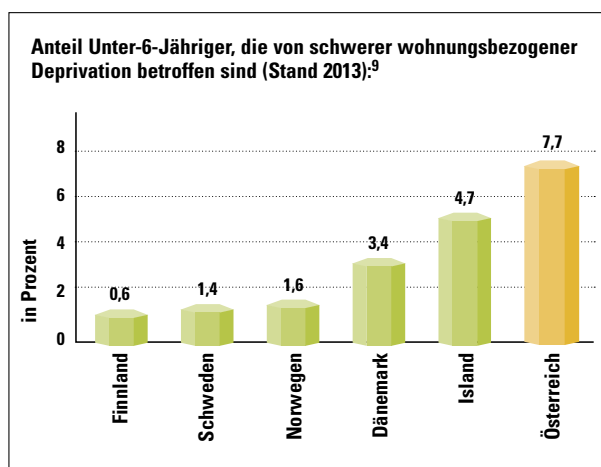
Die großzügige Unterstützung, die Familien im hohen Norden Europas erfahren, ermöglicht es Eltern auch, ihre Berufstätigkeit während der ersten Lebensjahre ihrer Kinder zu unterbrechen, ohne dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten: „In all of the Nordic countries, parents who make use of maternity, paternity or parental leave receive a relatively high compensation for loss of income during leave.“⁸

Der wirtschaftliche Wohlstand, der jungen Familien im hohen Norden Europas geboten wird, erspart den meisten Kindern das Handicap, in deprivierten Wohnverhältnissen aufzuwachsen:

„Differences in the home learning environment, particularly at the age of three, have an important role to play in explaining why children from poorer backgrounds have lower test scores than children from better off families.“¹⁰

Die Diskrepanz hinsichtlich der Wohnverhältnisse junger Menschen im hohen Norden auf der einen und Österreich auf der anderen Seite setzt sich während der Schulzeit fort: Während in Österreich fast ein Viertel (23,4 %) der Unter-18-Jährigen in überbelegten Wohnungen aufwächst, liegen die entsprechenden Anteile im hohen Norden Europas zwischen 6,4 % und 12,0 %.¹¹ Den Worten des Österreichischen Instituts für Familienforschung ist nichts hinzuzufügen: „Wenn wir wieder mehr Räume für Kinder schaffen wollen – ob im wörtlichen oder im übertragenen Sinn – (sic!) müssen wir auch unsere eigene Gedankenlosigkeit, unsere eigenen Vorurteile und unseren eigenen Lebensstil kritisch hinterfragen.“¹²

Nicht nur hinsichtlich der Wohnverhältnisse ragen die sozioökonomischen Bedingungen, die junge Menschen im hohen Norden Europas in ihrem Elternhaus umgeben, international heraus, wie auch die OECD bestätigt. Und das Elternhaus ist die erste und wichtigste Bildungsstätte:



1 Im geographischen Sinn bilden Norwegen und Schweden die skandinavische Halbinsel. Unter sprachlichen Gesichtspunkten wird Dänemark und Island Skandinavien zugerechnet. Zumindest in der schulpolitischen Diskussion wird auch Finnland als Teil Skandinaviens behandelt. Im vorliegenden Artikel richte ich meinen Blick auf diese fünf Staaten im hohen Norden Europas.

2 NIACE (Hrsg.), Family Learning Works (2013), S. 7

3 OECD Family Database, Abfrage vom 20. Februar 2015

4 Das Äquivalenzeinkommen ist das Einkommen, das jedem Mitglied eines Haushalts, wenn es erwachsen wäre und alleine lebte, den gleichen (äquivalenten) Lebensstandard ermöglichen würde, wie es ihn innerhalb der Haushaltsgemeinschaft hat. Dazu wird das Einkommen des gesamten Haushalts addiert und anschließend aufgrund einer Äquivalenzkala gewichtet. Die Gewichtung richtet sich nach Anzahl und Alter der Personen der Haushaltsgemeinschaft.

5 Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 25. Dezember 2014 (Stand 2013)

6 OECD (Hrsg.), Equity and Quality in Education (2012), S. 20

7 ÖIF (Hrsg.), Familien- und kinderfreundliches Österreich? (Oktober 2014), S. 50

8 Dr. Ann-Zofie Duvander u. a., Parental leave in Dr. Ingridur Gíslason u. a., Parental leave, childcare and gender equality in the Nordic countries (2011), S. 32

9 Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 20. Februar 2015

10 Ofsted (Hrsg.), Unseen children (2013), S. 43

11 Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 18. Jänner 2015

12 ÖIF (Hrsg.), Familien- und kinderfreundliches Österreich? (Oktober 2014), S. 133

OECD-Staaten, in denen 15-Jährige in den sozioökonomisch stärksten Elternhäusern aufwachsen.¹³

1.	Island
2.	Norwegen
3.	Dänemark
4.	Kanada
5.	Finnland
6.	Schweden

Einzig und allein Kanada kann hier die Phalanx der nordischen Staaten sprengen. Österreich aber, einer der wirtschaftlich wohlhabendsten Staaten der Welt, belegt hinsichtlich des sozioökonomischen Niveaus der Elternhäuser unter den 34 OECD-Staaten nur Platz 17.

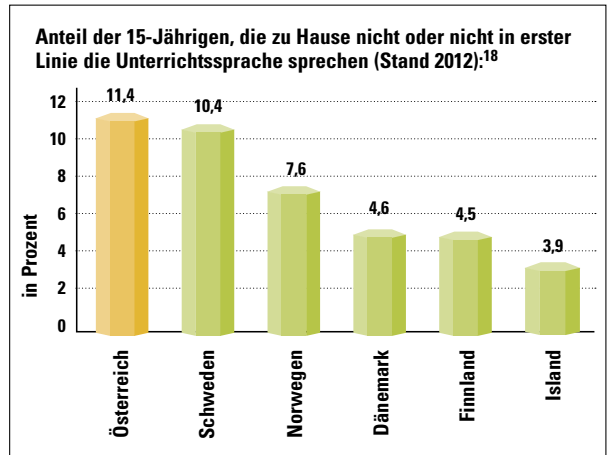
Dass Österreichs Schulwesen durch die seit Jahrzehnten enorm hohe Zuwanderung und die fast ebenso lang verabsäumte Integrationspolitik besonders gefordert ist, kann ich als bekannt voraussetzen und mich dementsprechend auf das Beleuchten weniger Fakten beschränken:

Unter allen 34 OECD-Staaten verzeichnete Österreich im Jahr 2012 hinter Luxemburg und der Schweiz die dritthöchste Zuwanderungsrate.¹⁴ „Rund 20 Prozent (226.547) der Schüler/innen in Österreich hatten im Schuljahr 2012/13 eine andere Umgangssprache als Deutsch.“¹⁵

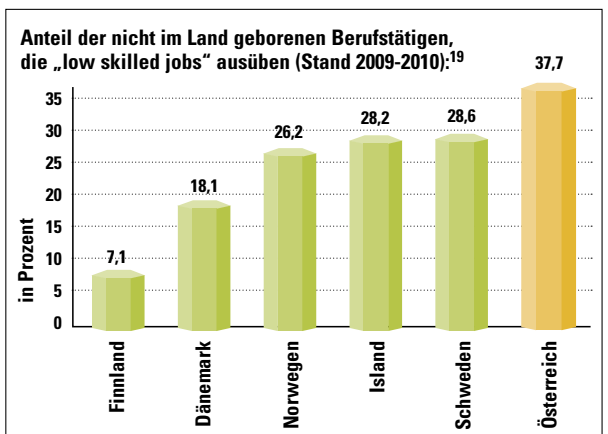
Und dieser Anteil wächst von Jahr zu Jahr: Während dieses Handicap im Schuljahr 2013/14 16,5 % der AHS-SchülerInnen betraf, sprach bundesweit bereits mehr als ein Viertel (26,6 %) der VolksschülerInnen Deutsch nicht als Umgangssprache.¹⁶ „Proficiency of the host country language is known to be one of the most important predictors of immigrants' success in the labour market.“¹⁷

Welche mit den derzeitigen Mitteln kaum zu bewältigende Aufgabe auf Österreichs Schulen in den nächsten Jahren zukommt, zeigt der Blick auf Österreichs diesbezüglich vergleichsweise noch niedrigen Wert beim letzten Durchgang der PISA-Studie:

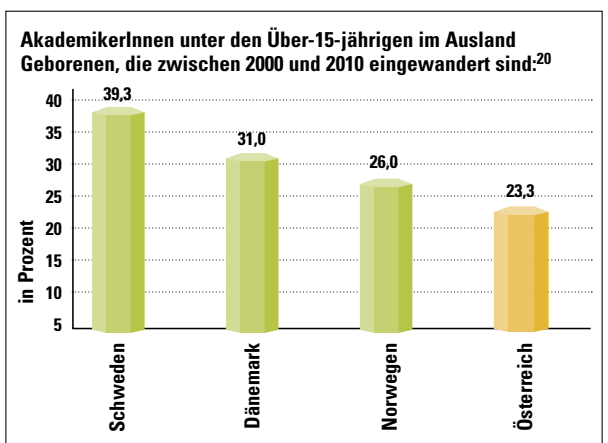
13 OECD (Hrsg.), Excellence Through Equity (Dezember 2013), S. 212
 14 OECD (Hrsg.), International Migration Outlook 2014 (Dezember 2014), S. 235-309
 15 ÖIF (Hrsg.), EU-Migration nach Österreich Fact Sheet 5 (Mai 2014), S. 6
 16 Statistik Austria (Hrsg.), Schulstatistik vom 9. Dezember 2014
 17 OECD (Hrsg.), Recruiting Immigrant Workers: Austria 2014 (2014), S. 81
 18 PISA-Datenbank, Abfrage vom 20. Februar 2015
 19 OECD (Hrsg.), Settling In - OECD Indicators of Immigrant Integration 2012 (2012), S. 119
 20 OECD (Hrsg.), Matching Economic Migration with Labour Market Needs (2014), S. 156; Finnlands und Islands diesbezügliche Daten werden leider nicht genannt.



Österreichs SchülerInnen mit Migrationshintergrund unterscheiden sich von denen der Gesamtschulstaaten im hohen Norden Europas aber nicht nur quantitativ und hinsichtlich der Beherrschung der Unterrichtssprache:



Anders als Österreich betreiben die Staaten im hohen Norden, insbesondere Schweden, eine selektive Einwanderungspolitik, die sich auch in den folgenden Daten widerspiegelt:



Was die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Schulwesen betrifft, sind die Schulen im hohen Norden denen Österreichs in der Tat deutlich überlegen. (Fortsetzung folgt.) ■

facts statt fakes

MAG. GERHARD RIEGLER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at

„Wir wissen aus zahlreichen Studien, dass in Österreich Bildung vererbt wird. In Ländern mit Gesamtschulen hingegen – auch das wissen wir inzwischen seit vielen Jahren – ist die Chance für Kinder, einen höheren Bildungsgrad als ihre Eltern zu erlangen, um ein Vielfaches größer als in Österreich.“

(NR-Abg. Dr. Harald Walser, Bildungssprecher der Grünen, Die Presse online am 17. Februar 2015)

In Gesamtschulstaaten wie Norwegen, Frankreich und Italien erbringen am wenigsten junge Menschen aus sozial schwachen Verhältnissen gute PISA-Leistungen. Österreich hingegen liegt diesbezüglich im Mittelfeld.

Quelle: OECD (Hrsg.), Against the Odds – Disadvantaged Students Who Succeed in School (2011), Seite 88

fakt ist ...

DIE ZEHN OECD-STAA TEN, IN DENEN BEI PISA AM WENIGSTEN 15-JÄHRIGE AUS DEM SOZIAL SCHWÄCHSTEN DRITTEL ZUM LEISTUNGSSTÄRKSTEN DRITTEL GEHÖREN:

1.	Mexiko
2.	Norwegen
3.	Island
4.	Luxemburg
5.	USA

6.	Griechenland
7.	Slowakische Republik
8.	Frankreich
9.	Italien
10.	Türkei

fakt ist ...

Österreich gehört zu den wenigen OECD-Staaten, in denen die Wahrscheinlichkeit zu repetieren für junge Menschen aus sozioökonomisch schwachen Familien nicht steigt.

Quelle: OECD (Hrsg.), PISA in Focus, Nr. 43, September 2014, Seite 3

DIE ZEHN OECD-STAA TEN, IN DENEN DIE WAHRSCHEINLICHKEIT ZU REPETIEREN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER AUS DEM SOZIOÖKONOMISCH SCHWÄCHSTEN BEVÖLKERUNGSVIERTEL AM STÄRKSTEN ANSTEIGT:

1.	Griechenland
2.	Slowakische Republik
3.	Spanien
4.	Portugal
5.	Kanada

6.	Slowenien
7.	Israel
8.	Finnland
9.	Ungarn
10.	Frankreich

fakt ist ...

Während Österreich diesbezüglich im OECD-Mittelfeld landet, gehören die traditionellen Gesamtschulländer Frankreich und Großbritannien zu jenen OECD-Staaten, in denen die Leistungen der SchülerInnen am stärksten von ihrem familiären Background abhängen.

Quelle: Berechnung gemäß OECD (Hrsg.), PISA Data Analysis Manual, Second Edition (2009)

IN FOLGENDEN OECD-STAA TEN HINGEN DIE LEISTUNGEN BEI PISA 2012 AM STÄRKSTEN VOM SOZIOÖKONOMISCHEN HINTERGRUND AB (in abnehmender Reihenfolge):

	Lesekompetenz	Mathematik	Naturwissenschaften
1.	Frankreich	Slowakei	Slowakei
2.	Slowakei	Frankreich	Frankreich
3.	Neuseeland	Tschechien	Neuseeland
4.	Israel	Israel	Israel
5.	Tschechien	Neuseeland	Tschechien
6.	Ungarn	Ungarn	Ungarn
7.	Belgien	Belgien	Großbritannien
8.	Großbritannien	Korea	Belgien

Auszeichnungen und Ernennungen



DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:	
DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT	
Mag. Hermann Baar	Prof. am Privaten ORG St. Karl in Volders
Mag. Erwin Dohr	Prof. am BG/BORG Graz, Kadettengasse
Mag. Michaela Doser	Prof. am BG/BRG Reutte
Mag. Erich Eigelsreiter	Prof. am BRG/BORG Wien II, Vereinsgasse
Mag. Gerhard Feichtinger	Prof. am BORG Graz, Monsbergergasse
Mag. Anton Fercher	Prof. am BG/BRG Lienz
Mag. Peter Fischer	Prof. am Akademischen Gymnasium Salzburg, Sinnhubstraße
Mag. Johannes Fuchs	Prof. am BG/BRG Wien XII, Erlgasse
Mag. Barbara Hollomey	Prof. am BRG Graz, Körösistraße
Mag. Elisabeth Hopfer	Prof. am BRG Graz, Körösistraße
Mag. Sylvia Kainz	Prof. am BORG Krems an der Donau
Mag. Reinhard Kaiser	Prof. am BG/BRG Reutte
Mag. Clara Kon	Prof. am BG/BRG Wien XII, Erlgasse
Mag. et Dr. Elisabeth Kruml	Prof. am BRG/wiku BRG Wien VIII, Feldgasse
Mag. Josef Lintz	Prof. am PriG/RG Wien XXI, Anton-Böck-Gasse
Mag. Gerlinde Magg	Prof. am BG/BRG/Wiku BRG Wien XVIII, Parhamerplatz
Mag. Elisabeth Marboe	Prof. am PriG/RG/ORG des Schulvereins De La Salle Wien XXI, Anton-Böck-Gasse
MMag. Rudolf Marik	Prof. am RG/AG/ARG des Schulvereins der Salesianer Don Boscos Unterwaltersdorf
Mag. Wolfgang Matuschek	Prof. am BG/BRG Purkersdorf
Mag. Manfred Mohl	Prof. am BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
Mag. Gabriele Molterer-Mayer	Prof. am BRG Graz, Petersgasse
Mag. Jutta Nais	Prof. am BORG Graz, Monsbergergasse
Mag. Livia Maria Pathy	Prof. am Zweisprachigen Gymnasium Oberwart
Mag. Helga Pech	Prof. am BG/BRG Wien V, Reinprechtsdorfer Straße
Mag. Josef Pfeifer	Prof. am Bischöflichen Gymnasium Graz, Lange Gasse
Mag. Siegfried Portugaller	Prof. am BORG Innsbruck, Fallmerayerstraße
Mag. Ursula Potakowskyj	Prof. am BG BRG Purkersdorf
Mag. Walter Prenner	Prof. am PriG/RG Wien XXI, Anton-Böck-Gasse
Mag. Brigitte Puchinger	Prof. am G/ORG Ort des Schulvereins der Kreuzschwestern Gmunden
Mag. Gabriele Rieß	Prof. am BG/BRG Enns
Mag. Renate Ristl	Prof. am BG/BRG Wien III, Hagenmüllergasse
Mag. Renate Ritter	Prof. am BG/BRG Wien XII, Erlgasse

Mag. Ulrich Roschger	Prof. am BG BRG Bad Ischl
Mag. Walter Rubisch	Prof. am BG/BRG Wien III, Hagenmüllergasse
Mag. Heinz Sassmann	Prof. am BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
Mag. Harald Schimek	Prof. i. R. ehemals am BG Rein
Mag. Dietmar Schneidergruber	Prof. am Akademischen Gymnasium Salzburg, Sinnhubstraße
Mag. Hansjörg Schönfelder	Prof. am BG/BRG Lienz
Mag. Augustine Sockel	Prof. am BG/BRG Wien XII, Erlgasse
Mag. Dr. Monika Spielmann	Prof. am Privaten ORG St. Karl in Volders
Mag. Johann Staribacher	Prof. am BG/BRG Laa an der Thaya
Mag. Maria Stückler	Prof. am BRG Graz, Petersgasse
Mag. Christian Supperl	Prof. am BORG Graz, Monsbergergasse
Mag. Marion Twardos	Prof. am BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
Mag. Christiane Thöni-Mair	Prof. am BRG/BORG Landeck
Mag. Werner Unterwelz	Prof. am BRG/BORG Landeck
Mag. Ilona Borbála Vereb	Prof. am Zweisprachigen BG Oberwart
Mag. et Dr. Gerhard Waldner	Prof. am Privaten ORG St. Karl in Volders
Mag. Roswitha Waldschitz	Prof. am BG/BRG für Berufstätige Wien XV, Henriettenplatz
Mag. Reinhold Weyrich	Prof. am BG BRG Wien II, Kleine Sperlgasse
Mag. Kurt Wiesbauer	Prof. am BRG/BORG Wien II, Vereinsgasse
Mag. Dieter Winkler	Prof. am Bischöflichen Gymnasium Graz, Lange Gasse

DEN TITEL HOFRAT

Mag. Franz Flamisch	Direktor am BORG Güssing
Mag. Gerhard Schwaigerlehner	Direktor am BG/BRG Wolkersdorf
Mag. Wolfgang Steinbauer	Direktor am BG/BRG Zwettl
Mag. Helmut Zeiler	LSI für AHS im Bereich des Stadtschulrates für Wien

DEN TITEL OBERSCHULRAT

Mag. Horst Neubauer	Prof. am BORG Jennersdorf

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT WEITERS VERLIEHEN:

DAS GROSSE EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

HR Mag. Marliese Pick	Direktorin am BRG/Wiku BRG Wien VIII, Feldgasse

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:

Prof. Mag. Helga Fabsits	zur Direktorin des BG/BRG/BORG Oberpullendorf
Prof. Mag. Heinz Lettner	zum Direktor am BG/BRG Schwechat

DIE BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG UND FRAUEN HAT BESTELLT:

Mag. Reinhard Pöllabauer	zum Direktor am BG/BRG/BORG Hartberg
--------------------------	--------------------------------------

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!



Foto: PID/Kromus

Wiener Töchertag am 23. April 2015

Wiener Mädchen wollen hoch hinaus! Beim Wiener Töchertag am 23. April 2015 können sie in eines von mehr als 150 Unternehmen hineinschnuppern. Der Schwerpunkt liegt auf Firmen mit technischen, handwerklichen und naturwissenschaftlichen Berufen. Mitmachen können Mädchen zwischen 11 und 16 Jahren, die in Wien zur Schule gehen. Anmeldungen sind über das Töchertag-Büro möglich: Telefon 0800 22 22 10 bzw. office@toechtertag.at; www.toechtertag.at

Gratisurlaub ...

... wenn Sie bereit sind, für den Urlaub Ihr Heim oder Ihren Zweitwohnsitz zu tauschen. Sie wohnen kostenlos. Ihr Heim ist behütet. Tausende Angebote aus Europa und Übersee. Informieren Sie sich über das reichhaltige Angebot im Internet-Tauschbuch: www.intervac.at oder www.intervac-homeexchange.com.

INTERVAC AUSTRIA, OSR HSDir. Hans Winkler
Pestalozzistr. 5, 9100 Völkermarkt, Tel.: 04232-3838
E-Mail: winkler@intervac.at, Homepage: www.intervac.at; www.intervac-homeexchange.com.

ÖFFENTLICHES MEDIUM
Dieses Medium liest der



»OBSERVER«
Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

ÄNDERUNGEN IHRER ADRESSE, IHRES NAMENS ODER KARENZURLAUBE

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Service für unsere Mitglieder

HABEN SIE FRAGEN? BRAUCHEN SIE HILFE?

Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur unter Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

MAG. DR. ECKEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at

Wien unter dem Halbmond

Strafen für „Integrationsunwilligkeit“, Kopftuchverbot etc. In den letzten Wochen stellt sich mir als grundsätzlich fröhlichem Menschen immer wieder die Frage, ob ich lachen oder weinen soll, denn die Diskussion entbehrt weder einer gewissen unfreiwilligen Komik noch der Symptome totalitärer Regime.

In freien Gesellschaften muss es jedem¹ erlaubt sein zu wollen, was immer es auch sein mag. Wenn dieser Wille zu Handlungen führt, die die herrschenden Normen verletzen, dann – und nur dann – sind Sanktionen zulässig. Eine Beschränkung des Willens hingegen ist Gesinnungsterror und würde an den Grundpfeilern unserer demokratischen Republik sägen. Das ist der Teil der Debatte, der mich zum Weinen anregt.

Aus historischen Gründen, oftmals als Abgrenzung zu einem vorher existierenden Gottesgnadentum, gibt es eine Reihe von demokratischen Staaten, die eine sehr strikte Trennung von Staat und Religion in ihren Verfassungen festgeschrieben haben und daher auch religiöse Symbole jeder Art in Schulen oder öffentlichen Gebäuden verbieten. Insofern kann man sich bei der Forderung nach einem Kopftuchverbot auf demokratische Vorbilder berufen. Allerdings regt es mich schon zum Lachen an, wenn das Kopftuch als muslimisches Kennzeichen klassifiziert wird. Verheiratete orthodoxe Jüdinnen bedecken ihr Haar. Im Christentum wird das Kopftuch heute noch v. a. von Frauen der orthodoxen Kirchen und mennonitischer bzw. täuferischer Gemeinschaften getragen. Der Schleier von Ordensfrauen ist allgemein bekannt. Konsequenterweise müssten die Befürworter des Kopftuchverbots auch all das untersagen.

Meines Erachtens ist die derzeitige Diskussion der Versuch, die massenweise Abwanderung von Wählern der derzeitigen Regierungsparteien zur FPÖ zu verhindern. Rational ist sie jedenfalls nicht, aber dafür gibt es Anleihen in der Geschichte:

Der Nürnberger Drucker und Verleger Niklas Melde-
mann reiste im Oktober 1529, einen Monat nach
Beendigung der ersten Belagerung Wiens durch Trup-

pen des Osmanischen Reiches, in die Stadt, um einen
Holzschnitt anzufertigen. Das Werk zeigt, der Realität
entsprechend, den Stephansdom mit einem vergol-
deten Halbmond auf der Spitze. Ab 1530 appellierte
die Wiener Bevölkerung immer wieder an die Habs-
burgischen Herrscher, man möge doch dieses „isla-
mische Feldzeichen“ entfernen. Erst nach der zweiten
Belagerung 1683 ließ Leopold I. das „heidnische Sym-
bol“ durch ein Kreuz ersetzen.

Auch damals interessierten offenbar niemanden
die Fakten. Das „heidnische Symbol“ bestand aus
einem achtstrahligen Stern und einer Mondsichel
und trug ursprünglich die Inschrift „*Meine Hoffnung
ist Christi* [sic!]“. ² Es wurde 1519 auf die Spitze des
Turmes gesetzt, nachdem das schlichte Kreuz, das ihn
davor gekrönt hatte, bei einem Gewitter 1514 schwer
beschädigt worden war. „*Die Symbolik ist nicht klar:
Sollte das Zusammenwirken von Papst (Stern bzw.
Sonne) und Kaiser (Mond) gezeigt werden? Oder
waren lediglich die Himmelskörper Sonne (Knauf),
Stern und Mond gemeint?*“ ³

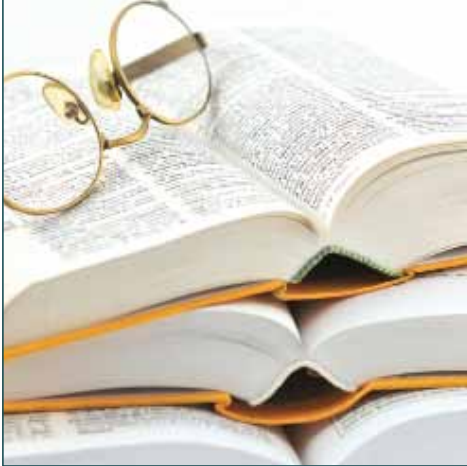
Die Mondsichel ist im Christentum auch ein Symbol
für Maria, die Mutter Jesu. Das geht auf eine Textstel-
le in der Offenbarung des Johannes zurück: „*Dann
erschien ein großes Zeichen am Himmel: eine Frau, mit
der Sonne bekleidet; der Mond war unter ihren Füßen
und ein Kranz von zwölf Sternen auf ihrem Haupt.*“
(Offb 12,1)

Aber wie merkte der Philosoph und Schriftsteller Geor-
ge Santayana so treffend an: „*Those who cannot
remember the past are condemned to repeat it.*“

1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

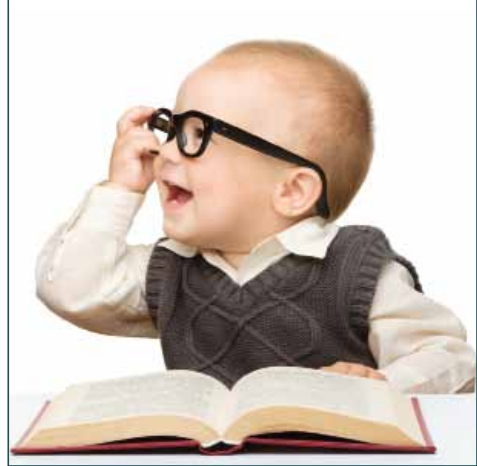
2 Siehe http://geosolution.bplaced.net/atlas/aut_w/page/00034288.htm.

3 Marlene P. Hiller und Heike Talkenberger, Halbmond über Wien, <http://www.damals.de/de/16/Spiegel-der-Politik.html?issue=189341&aid=189744&cp=1&action=showDetails>.



„... es sei die ‚zentrale Zukunftskompetenz, Inkompetenz kompetent zu kompensieren‘ ...“

Univ.-Prof. Dr. Peter Euler,
Frankfurter Allgemeine Zeitung online
am 18. Februar 2015



„Kritisch zu denken, zu argumentieren, eine eigene Meinung zu entwickeln – all das sei ohne Wissen unmöglich. ‚Wer nichts weiß, ist leichter manipulierbar. Gerade unsere Gesellschaft hat eine kritische Jugend dringend nötig.‘“

HR Mag. Dr. Thomas Plankensteiner,
AHS-Landesschulinspektor,
Tiroler Tageszeitung online am
15. November 2014

nachgeschlagen

„Man könnte die These riskieren, daß in der Wissensgesellschaft das Wissen gerade keinen Wert an sich darstellt. [...] Die Wissensgesellschaft behandelt ihr vermeintlich höchstes Gut mitunter so, als wäre es der letzte Dreck.“

Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Paul Liessmann, *Theorie der Unbildung. Die Irrtümer der Wissensgesellschaft (München 2014⁸), S. 143f.*

„Es besteht keine Einigkeit mehr darüber, was unser Bildungsziel ist. [...] Allein die zu erreichenden Kompetenzen, nicht jedoch Inhalte stünden heute im Mittelpunkt; ‚Das bringt die Gefahr einer gewissen Beliebigkeit der Bildung. [...] Alles wird nicht nur durchlässig, sondern auch beliebig.‘“

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle,
Wissenschaftsminister a. D.,
www.kathweb.at am 24. April 2013



„Ich bin für vernetztes, für fächerübergreifendes Denken. Dieses setzt aber solide fachliche Grundlagen voraus, sonst wird daraus eine Vernetzung von Nullmengen. Nach einer langen Phase der ‚Entrümpelung von Lehrplänen‘ sind viele Lehrpläne mittlerweile zu ‚Leerplänen‘ mutiert.“

Mag. Dr. Eckehard Quin,
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft,
vcl news vom Juni 2013, S. 17

P.b.b. • GZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Ein Ersuchen an den Briefträger: Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

Besten Dank